

## **Satzung des 1. US – Motorhomes – Club - Europa**

### **I. Name, Sitz, Zweck**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Geschäftsjahr.....</b>	<b>2</b>

### **II. Mitgliedschaft, Gliederung**

<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedschaft und Haftung.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Organe .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Mitgliederversammlung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Vorstand.....</b>	<b>5</b>

### **III. Sonstige Bestimmungen**

<b>§ 8</b>	<b>Revisoren .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9</b>	<b>Ehrungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§10</b>	<b>Satzungsänderungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§11</b>	<b>Auflösung des Clubs, Liquidatoren.....</b>	<b>7</b>

## § 1 Name, Sitz

1. Der Club führt den Namen:
  1. US Motorhomes Club Europa® abgekürzt USMHC
2. Vereinssitz des USMHC ist der Sitz des jeweiligen 1. Präsident des USMHC

## § 2 Zweck

1. Der USMHC ist eine lose Gemeinschaft mit selbständiger Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Der USMHC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Clubs ist die touristische Erschließung Europas mit amerikanischen Wohnmobilen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Organisation von gemeinsamen Ausfahrten.
  2. Technische und rechtliche Unterstützung der Mitglieder.
  3. Kontaktaufnahme mit Oberbehörden und andere Vereinen und Verbänden bezüglich Probleme mit amerikanischen Fahrzeugen.
4. Der USMHC darf seinen Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus seinen Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des USMHC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage des USMHC entstanden sind.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden, die Eigentümer eines amerikanischen Wohnmobils sind. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des USMHC an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich in dem Monat der Antragstellung.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitglieder haben Beiträge jeweils in dem Monat der Aufnahme unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung des US Motorhomes Club in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sollen im Bankeinzugsverfahren jährlich per 01. April, jedes Jahr erhoben werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich 3 Monate vor dem 01.04 nächsten fälligen Jahresbeitrag erfolgen und dem USMHC zugegangen sein.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch nach Streichung durch Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende USMHC-Eigentum unverzüglich an den USMHC zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der USMHC nicht verpflichtet.
9. Der USMHC kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
10. Jedes Clubmitglied haftet für sich selbst und kann für kein anderes Mitglied oder für den Vorstand haftbar gemacht werden.

## § 5 Organe

Organe des 1. US- Motorhomes -Club- Europa ® sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des USMHC. Es gibt ordentliche und außer- ordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Ehefrauen/Ehemänner oder Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen, die ihren Jahresbeitrag für das vorausgegangene bzw. laufende Geschäftsjahr entrichtet und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des USMH mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muss unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich durch Einladung mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit

und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des USMHC. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Anträge
- e) Beitragsordnung und Entgeltordnung
- f) Ehrungsordnung
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des USMHC.

7. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
8. Der Präsident des USMHC beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den äußeren Rahmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll erhält jedes Mitglied spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den USMHC im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
  - a) der Präsident
  - b) der Vizepräsident
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder wählen. Vollmachten sind nicht gültig. Die Stellvertreter vertreten die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes. Jedes ordentliche Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Vizepräsident nur bei einer Verhinderung des Präsidenten tätig werden darf.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
5. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach einem Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referenten berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

## § 8 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Revisoren, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss des USMHC und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Revisor wird nur dann tätig, wenn einer der beiden anderen an der Ausübung der Prüfung verhindert ist. Wiederwahl von Revisoren ist zulässig.

## § 9 Ehrungen

**Personen, die sich durch besondere Leistung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden.**

**§10 Satzungsänderungen**

- 1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.**
- 2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.**

**§ 11 Auflösung des Clubs, Liquidatoren**

- 1. Die Auflösung des USMHC kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.**
- 2. Bei Auflösung des Clubs oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Clubvermögen an das Deutsche Rote Kreuz oder dessen Rechtsnachfolger. Das Clubvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 und §2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.**
- 3. Als Liquidatoren werden der Präsident und der Schatzmeister bestellt.**

\*\*\*\*\*

**Unterschrift Präsident:**

Dieter Jäger Geb. 15.05.1949  
Hugo-Asbach-Str. 84  
D-65385 Rüdesheim/Rhein

---

**Unterschrift Vize – Präsident:**

Wilfried Schnetz Geb. 22.08.1943  
Emil-Nolde-Weg 12/1  
D-71065 Sindelfingen

---

**Unterschrift Schatzmeister:**

Ilona Thiel 07.06.1964  
Huntestr. 21  
D-49661 Cloppenburg

---

**Unterschrift Schriftführer:**

Renate Schnetz 06.02.1945  
Emil-Nolde-Weg 12/1  
D-71065 Sindelfingen

---